

## Amtsgericht München

Az.: 142 C 15970/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Negele, Zimmer, Greuter, Beller**, Bürgermeister-Fischer-Straße 12, 86150 Augsburg, Gz.: 141/13

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 6291/13

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2013 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen des Angebots eines urheberrechtlich geschützten Werks in der Internet-Tauschbörse "BitTorrent-Netzwerk".

Zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen hat die Klägerin die Firma Media Protector GmbH, Augsburg, mit der Überwachung der Internet-Tauschbörsen BitTorrent beauftragt. Die Firma Media Protector verwendet hierzu die Analyse- und Protokollierungssoftware "File-WatchBT". Die Firma Media Protector GmbH ermittelte Urheberrechtsverletzungen an dem Film [REDACTED]", begangen am 10.10.2011, 22.18.16 Uhr, unter der IP-Adresse 217.50.53.158 sowie am 6.10.2011, um 2:44:48 Uhr unter der IP-Adresse 217.50.53.158. Aufgrund eines Beschlusses des LG München I, Az. 7 O 22318/11, wurde der Beklagte durch seinen Internetprovider Telefónica Germany GmbH und Co. OHG als Inhaber des betreffenden Internetanschlusses identifiziert. Die Bevollmächtigten der Klägerin mahnten den Beklagten wegen dieser Urheberrechtsverletzungen an dem gegenständlichen Album mit Schreiben vom 3.5.12 ab und forderten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. In diesem Schriftsatz heißt es bezüglich der vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung: "Hierbei wurden insbesondere folgende Daten dokumentiert: Netzwerk: BitTorrent - IP-Adresse: 217.50.53.158 - Datum: 10.10.2011 - Uhrzeit: 22:18:16 Uhr"; die Urheberrechtsverletzung vom 6.10.2011 ist erstmals ausdrücklich im Schriftsatz der Klägerin vom 13.9.2013 genannt. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 25.6.2012 die geforderte Unterlassungserklärung ab, zahlte aber nichts. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25.11.2013 den Familienmitgliedern des Beklagten, die in seinem Haushalt zu den Tatzeitpunkten wohnten, den Streit verkündet.

Die Klägerin behauptet, sie verfüge hinsichtlich des genannten Films über die Rechte des Filmherstellers nach § 94 UrhG und sei daher ausschließlich zu dessen Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung berechtigt. Die Klägerin hält den Beklagten als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzungen verantwortlich. Sie verlangt 500,00 EUR als eingeklagte Teil von mindestens 1.000 EUR Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie sowie Erstattung der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 €, wobei sie eine 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR zugrunde legt, zuzüglich Auslagenpauschale.

### **Die Klägerin beantragt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.151,80 EUR zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

### **Der Beklagte beantragt,**

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe an keiner Internet-Tauschbörse teilgenommen und den streitgegenständlichen Film nicht heruntergeladen. Auch Dritten habe er seinen Internetanschluss nicht zum Zweck einer derartigen Urheberrechtsverletzung zur Verfügung gestellt. Am 6.10.2011 um 2:44:48 Uhr und am 10.11.2011 um 22.18.16 Uhr habe er sich in seiner Zweitwohnung im Internetswohnheim [REDACTED] aufgehalten. Als Arzt im Zentralklinikum [REDACTED] hätte er nämlich diese Woche Dienst gehabt. Der WLAN-Anschluss sei mit einem individuellen Passwort verschlüsselt gewesen. Seine Familienan-

gehörigen, die zu den beiden Tatzeitpunkten Zugriff zum einzigen PC im Haushalt gehabt hätten, hätten den PC benutzen dürfen und seien aufgeklärt worden, keine illegalen Daten aus Tauschbörsen über den Anschluss herunterzuladen. Auf Nachfrage hätten die Familienangehörigen die Urheberrechtsverletzung bestritten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Beklagte kann im Rahmen der sekundären Darlegungslast die Vermutung seiner Täterschaft widerlegen.

- I. Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Anschluss des Beklagten fest, so besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des Anschlusses auch für hierüber begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung, aus der jedoch keine Beweislastumkehr folgt, ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zu beschränken. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung erfordert vielmehr Sachvortrag, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, 15.11.2012, Az. ZR 74/12, "Morpheus"). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des im Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs – nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des besagten Internetanschlusses – ergibt (OLG Köln, 02.08.2013, Gz. 6 U 10/13). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist hierbei bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (LG München I, 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Den so skizzierten Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten.

1. Hinsichtlich des 10.10.2013 behauptet der Beklagte, dass er sich an diesem Tag an seinem Dienort in [REDACTED] aufgehalten habe. Hierfür hat er eine Zeitnachweisliste und eine Bestätigung seines Arbeitgebers vorgelegt. Er trägt vor, dass seine Familienmitglieder Zugang zu dem PC hatten, die die Tat allerdings auf Nachfrage abgestritten hätten. Hinsichtlich der Frage, ob der PC eingeschaltet gewesen hat, hat der Beklagte über seinen Prozessvertreter den Vortrag in der mündlichen Verhandlung dahingehend ändern lassen, dass er nicht wisse, ob der PC eingeschaltet gewesen sei.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2013 darauf hingewiesen, dass dieser Vortrag den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast genügt. Der Beklagte trägt schlüssig und in sich stimmig vor, dass er am 10.10.2013 nicht an seinem Wohnort in [REDACTED] war, mithin also den Internetanschluss, der ermittelt wurde, nicht benutzt haben konnte. Zugleich nennt er die drei Personen aus seinem Haushalt, die den Anschluss zu diesem Zeitpunkt nutzen konnten. Damit erfüllt der Beklagte die ihm im Rahmen der sekundären Darlegungslast obliegende Aufgabe, der Klägerin den Durchgriff auf den tatsächlichen Verletzer zu ermöglichen. Denn nunmehr wäre es der Klägerin möglich gewesen, diese Personen als Zeugen zu benennen. Auch die Tatsache, dass die Klägerin den drei Familien-

angehörigen den Streit verkünden hat, belegt, dass die sekundäre Darlegungslast vorliegend ihren Zweck erfüllt hat, dem Urheberrechtsinhaber, der in die Sphäre hinter dem ermittelten Internetanschluss naturgemäß keinen Einblick hat, d.h. nicht wissen kann, wer die Urheberrechtsverletzung begangen hat und sich damit zu Recht zunächst an den Anschlussinhaber wenden kann und muss, es zu ermöglichen, den tatsächlichen Urheberrechtsverletzer zu erfahren.

Hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast genügt, so trifft die Beweispflicht die Klägerin. Der Beweis der Begehung der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung am 10.10.2013 durch den Beklagten wurde nicht angetreten.

2. Hinsichtlich des Tatzeitpunkts 6.10.2011 hat der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Dieser Vortrag wurde vom Klägervorteiler zu Recht als verspätet gerügt, da die entsprechende, vom Kläger beantragte Beweiserhebung eine Zeugenvernehmung und damit eine Verzögerung des Verfahrens mit sich bringen würde.

Allerdings kann sich die dem Beklagten obliegende sekundäre Darlegungslast nicht auf diesen zweiten Tatzeitpunkt erstrecken, da erstmals mit Schriftsatz vom 13.9.2013 erwähnt wurde. Zwar erstreckt sich die sekundäre Darlegungslast des Beklagten grundsätzlich auf alle relevanten Zeitpunkte, zu denen Urheberrechtsverletzungen über seinen Internetanschluss begangen wurden (AG München, Az. 142 C 15503/13, Urteil v. 6.12.2013). Der vorliegend zu beurteilende Fall ist aber insoweit besonders zu beurteilen, dass weder in der Abmahnung noch in der Klageschrift dieser zweite Zeitpunkt genannt ist bzw. wurde. Mit diesem nahezu zwei Jahre zurückliegenden Zeitpunkt wurde der Beklagte damit erstmals im bereits laufenden Verfahren konfrontiert, obwohl es der Klägerin ein Leichtes gewesen wäre, diesen Zeitpunkt bereits im ersten Abmahnschreiben zu nennen; wurden doch die beiden Tatzeitpunkte bzw. die entsprechenden IP-Adressen vom Telefonanbieter in einem Schreiben verbeauskunftet. Durch den bewusst zurückgehaltenen Vortrag eines 2. Tatzeitpunkts hat damit die Klägerin die Verteidigungsmöglichkeit des Beklagten in einem Maße eingeschränkt, dass im Hinblick auf die zwischenzeitlich vergangenen Zeit die sekundäre Darlegungslast sich auf den Zeitpunkt vom 6.10.2011 nicht - mehr - erstrecken kann; es kann von ihm nicht mehr verlangt werden, dass nunmehr plötzlich zu anderen Zeitpunkten substantiiert und detailliert äußern zu müssen (AG München, Az. 142 C 15973/13, AG München, Az. 158 C 15612/13).

Beweis für die Begehung der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung am 6.10.2011 werde von der Klägerin nicht erbracht.

- II. Mangels Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten kommt damit auch kein Anspruch nach § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG auf Freistellung bzw. Ersatz der Kosten für die Abmahnung in Betracht. Auch eine Inanspruchnahme des Beklagten als Störer unter dem Gesichtspunkt der mangelnden bzw. unterbliebenen Aufklärung des Verletzters kommt nicht in Betracht, da erwachsene Familienmitglieder, deren Verletzereigenschaft vorliegend nicht ausgeschlossen werden kann, jedenfalls nicht entsprechend belehrt werden müssen.
- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstr. 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Dr. Mayr  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 13.01.2014

gez.

.....

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 20.01.2014

Seitz, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle